

Geld für eure Jugendarbeit

Regelwerk zur Förderung der Jugendarbeit im MTK

Teil 1

Grundsätze der Förderung

Richtlinien

Leitfaden



KREISJUGENDRING
MAIN-TAUNUS E.V.

Inhalt

3	Grundsätze der Förderung
6	Übersicht Förderrichtlinien
8	Förderrichtlinien
8	Richtlinie A Förderung von Freizeitmaßnahmen Förderung nach sozialen Kriterien (Individualförderung)
10	Richtlinie B Förderung der außerschulischen Jugendbildung
12	Richtlinie C Förderung der Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen in der Jugendarbeit
14	Richtlinie D Förderung von Material für die Jugendarbeit und den Ausbau von Jugendräumen
15	Leitfaden zur Anwendung der Richtlinien



Der Kreisjugendring

Wir sind die freiwillige Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände und -organisationen im Main-Taunus-Kreis. Seit der Gründung 1977 arbeiten mehrere Jugendverbände zusammen, um gemeinsam ihre Interessen gegenüber der Öffentlichkeit zu vertreten. Zur Zeit besteht der KJR aus 11 Mitgliedsverbänden.

Wir setzen uns dafür ein, dass die Interessen von Kindern und Jugendlichen im Main-Taunus-Kreis wahrgenommen und berücksichtigt werden. Wir nehmen gegenüber Politik und Öffentlichkeit eine Lobby-Funktion ein, um an der Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen mitzuwirken. Wir vertreten die Anliegen von ehrenamtlich Engagierten in Jugendverbänden, -vereinen und -organisationen.

Unsere Ziele:

- die Rahmenbedingungen für die verbandliche Jugendarbeit im Main-Taunus-Kreis zu verbessern
- die Kooperation und Vernetzung der Jugendverbände untereinander zu fördern
- die Kinder- und Jugendverbandsarbeit planvoll zu unterstützen

Unsere Aufgaben:

- Beratung von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen bei allen auftretenden pädagogischen und organisatorischen Fragen
- Öffentlichkeitsarbeit für die Belange von Kindern, Jugendlichen und Jugendleiter*innen
- Seminare zur Qualifikation der ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen in der Jugendarbeit
- Verwaltung der Zuschüsse des Main-Taunus-Kreises für die verbandliche Jugendarbeit
- Vertretung unserer Mitgliedsverbände im Jugendhilfeausschuss und seinen Fachausschüssen sowie gegenüber den Parteien des Main-Taunus-Kreises

Geld für eure Jugendarbeit - Teil 1 Regelwerk zur Förderung der Jugendarbeit im MTK

gültig ab 01.01.2026

Kreisjugendring Main-Taunus e.V.
Am Stegskreuz 8 • 65719 Hofheim
info@kjr-mtk.de • www.kjr-mtk.de

Bildnachweise:
Titelseite: shutterstock 1032282658 (Standartlizenz)
Seite 2: KJR MTK
Seite 4: Gerd Altmann über Pixabay
Seite 11: shutterstock 756323659 (Standartlizenz)
Seite 16: bru-no über Pixabay

Grundsätze der Förderung

Ihr plant mit eurer Jugendgruppe ein Wochenende oder eine Ferienfreizeit?

Es gibt Kinder, die bei eurer Ferienfreizeit mitfahren wollen, aber es sich nicht leisten können?

Ihr trefft euch zur Weiterbildung mit den Gruppenleitern eures Verbandes?

Ihr wollt neues Material für die Kindergruppe anschaffen oder euren Jugendraum renovieren?

Dann wendet euch an den Kreisjugendring Main-Taunus!

Woher kommt die Förderung?

Der Main-Taunus-Kreis fördert die Jugendarbeit der Verbände und Vereine aus dem Landkreis durch eine finanzielle Unterstützung in Form von Zuschüssen für Maßnahmen und Materialien.

Die rechtliche Grundlage für diese Förderung bildet das Sozialgesetzbuch, Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe, abgekürzt **SGB VIII**. Dabei regelt **§ 11 Jugendarbeit** die Inhalte und der **§ 12 Förderung der Jugendverbände** bestimmt die Adressaten der Förderung.

In **§ 74 Förderung der freien Jugendhilfe** ist festgelegt, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (hier der Main-Taunus-Kreis) die Träger der freien Jugendhilfe fördern soll und dabei über die Art und Höhe der Förderung - im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel - nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet.

Rolle des Kreisjugendrings

In einem Vertrag ist das Verhältnis zwischen dem Main-Taunus-Kreis (MTK) als öffentlichem Jugendhilfeträger und dem Kreisjugendring Main-Taunus e.V. (KJR) als Verantwortlichem für das vom MTK zur Verfügung gestellte Budget zur Förderung der Jugendarbeit in freier Trägerschaft geregelt.

Danach verwaltet der Kreisjugendring die Fördermittel für die Jugendarbeit der Träger der freien Jugendhilfe nach § 74 SGB VIII im Auftrag des Main-Taunus-Kreises.

Der KJR prüft Förderanträge und Abrechnungen und leitet die finanziellen Mittel an die Vereine und Verbände weiter.

Diese Förderung erfolgt auf der Grundlage von Förderrichtlinien, die die Vertreter der Mitgliedsverbände gemeinsam mit dem Kreisjugendring erarbeitet haben.

Über die Aufteilung der Fördermittel für die Mitgliedsverbände des KJR und sonstige gemeinnützige freie Träger der Jugendarbeit im Main-Taunus-Kreis beschließt der Finanzausschuss des KJR. Näheres dazu regelt die Geschäftsordnung des Finanzausschusses.

Welche Fördermöglichkeiten gibt es?

Der KJR fördert im Rahmen des vom Main-Taunus-Kreis zur Verfügung gestellten Budgets:

- **Richtlinie A**
Freizeitmaßnahmen von Jugendverbänden inkl. Förderung nach sozialen Kriterien
- **Richtlinie B**
Außerschulische Jugendbildung
- **Richtlinie C**
Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen in der Jugendarbeit
- **Richtlinie D**
Material für die Jugendarbeit und den Ausbau von Jugendräumen

Grundsätze der Förderung

Was ist zu beachten?

Wer ist antragsberechtigt?

Mitgliedsverbände des Kreisjugendringes und deren Untergliederungen sowie sonstige gemeinnützige freie Träger der Jugendarbeit **mit Sitz im Main-Taunus-Kreis** (sonstige Träger).

Wann, wo und wie beantragt ihr Zuschüsse?

Für Anträge nach den Richtlinien des KJR sind immer die aktuellen, auf der Webseite des KJR (www.kjr-mtk.de) veröffentlichten Dokumente zu verwenden.

Adressaten und Fristen für Anträge:

- **Richtlinie A (für Mitgliedsverbände des KJR)**
Untergliederungen der Mitgliedsverbände des KJR senden ihre Anträge an ihre Kreisverbände. Näheres dazu regeln Vereinbarungen der Kreisverbände mit ihren Untergliederungen.
- **Richtlinie A (für sonstige Träger)**
Sonstige Träger senden ihre Anträge bis zum 01.03. direkt an den KJR.
- **Richtlinie B, C und D**
Anträge bis zum 01.03. direkt an den KJR senden.

Wie hoch sind die Zuschüsse?

Beachtet hierzu die Angaben in den einzelnen Richtlinien. Da die Anzahl der Anträge und damit die Budgets jährlich schwanken, stellen diese Angaben zunächst nur den jeweiligen Höchstsatz dar.

Nach der Verteilung der Fördermittel können die Kreisleitungen der Mitgliedsverbände und der Kreisjugendring Auskunft über die genaue Höhe der Zuschüsse im aktuellen Jahr geben (i. d. R. Mitte Mai).

Wie kommt ihr an das Geld?

Zuschüsse werden in der Regel erst nach Beendigung der Maßnahme bzw. nach der Anschaffung der benötigten Materialien ausgezahlt. Hierzu ist es nötig, dass ihr möglichst schnell eure Abrechnung und alle erforderlichen Nachweise an euren Kreisverband oder den Kreisjugendring schickt und die jeweiligen Fristen einhaltet.

Nach der vorgeschriebenen Prüfung werden die Zuschüsse überwiesen. Bis dahin müsst ihr u. U. eure geplante Maßnahme zwischenfinanzieren.

Beachtet die Fördergrundsätze!

Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, die ihnen zur Verfügung gestellten Mittel im Interesse einer qualifizierten Jugendarbeit in freier und gemeinnütziger Trägerschaft zu verwenden. Dazu sind die Fördergrundsätze und die Standards zum Kinderschutz auf der folgenden Seite zu beachten.



Fördergrundsätze

- Antragsberechtigt sind die Mitgliedsverbände des Kreisjugendrings und deren Untergliederungen sowie sonstige gemeinnützige freie Träger der Jugendarbeit mit Sitz im Main-Taunus-Kreis.
- Die zur Verfügung gestellten Mittel sind verantwortungsvoll, nachvollziehbar und wirtschaftlich zu verwenden.
- Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- Zuschüsse Dritter, z. B. von öffentlichen Stellen oder Förderinstitutionen, müssen von den Zuwendungsempfängern primär in Anspruch genommen, angegeben und auf die Gesamtkosten der Maßnahme angerechnet werden.
- Im Rahmen einer geförderten Maßnahme darf kein finanzieller Überschuss durch die Zuwendung des KJR erwirtschaftet werden (= Defizitförderung).
- Die Träger der Veranstaltungen bzw. die Kreisverbände müssen alle Originalbelege mindestens 10 Jahre aufbewahren.
- Sonstige Träger müssen dafür Sorge tragen, dass im Falle der Vereinsauflösung die Originalbelege der letzten 10 Jahre an den KJR übergeben werden.
- Die Kreisverbände und der Kreisjugendring haben das Recht, alle Originalbelege und das Programm von geförderten Maßnahmen von den Trägern anzufordern bzw. einzusehen.
- Der KJR kann Zuwendungen in voller Höhe von den Trägern zurückfordern, wenn sie nicht im Sinne der Richtlinien verwendet oder auf Grundlage falscher Angaben gewährt wurden.
- Zuwendungen des Kreisjugendrings erfolgen grundsätzlich nur auf Vereinskonten der Träger, nur in begründeten Ausnahmefällen auf private Bankkonten. Die Zuwendungen werden nicht in bar ausgezahlt.
- Die Betreuungskräfte sollen den Anforderungen der Jugendleiter-Card genügen und ein Mindestalter von 16 Jahren haben.
- Die Träger von Maßnahmen haben sicherzustellen, dass die Teilnehmer*innen von Maßnahmen, die durch den KJR gefördert werden, unfall- und haftpflichtversichert sind. Die Antragsteller bestätigen dies durch rechtsverbindliche Unterschriften.
- Nicht gefördert werden Maßnahmen, die nicht überwiegend im Rahmen der Jugendarbeit stattfinden. Dazu gehören insbesondere Maßnahmen parteipolitischer, schulischer, gewerkschaftlicher, religiöser oder kommerzieller Art. Dies betrifft ebenso Maßnahmen, die den Charakter von Sportwettkämpfen oder Trainingslehrgängen haben und von Sportvereinen durchgeführt werden.
- Ausgeschlossen von der Förderung sind ebenso Maßnahmen zur satzungsgemäßen Führung der Verbände (z. B. Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen etc.) sowie Maßnahmen, die durch sonstige Richtlinien des Main-Taunus-Kreises bezuschusst werden.

Standards zum Kinderschutz

Alle Träger müssen Mindeststandards zur Sicherung des Kindeswohls in ihren Vereinen und Verbänden umsetzen. Maßnahmen können nur gefördert werden, wenn die Träger sicherstellen, dass

- nur Betreuer*innen eingesetzt werden, von denen ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt wurde, das keine relevanten Eintragungen aufweist (Pflicht nach § 72a SGB VIII),
- ein Schutzkonzept vorhanden ist und alle Betreuer*innen einen Verhaltenskodex unterzeichnet haben.

Richtlinie A

Förderung von Freizeitmaßnahmen

Mehrtägige Freizeitmaßnahmen
Förderung nach sozialen Kriterien (Individualförderung)

**Ortsgruppen der
Mitgliedsverbände des
KJR und deren
Zusammenschlüsse**

**Sonstige gemeinnützige
freie Träger der
Jugendarbeit aus dem
Main-Taunus-Kreis**

Ortsgruppen senden die
Anträge an die jeweiligen
KJR-Mitgliedsverbände
(verbandsinterne Fristen
beachten!)

Die KJR-Mitgliedsverbände
leiten die Anträge
gesammelt bis zum **01.03.**
des lfd. Jahres an den KJR
weiter

Anträge werden direkt an
den KJR gesendet

Antragsfrist:
01.03. des lfd. Jahres

Der Finanzausschuss des KJR entscheidet nach Eingang
der Anträge im April über die Fördersätze und
Förderquoten sowie über die Aufteilung der Mittel

Die Mitgliedsverbände des
KJR erhalten einen
vorläufigen
Bewilligungsbescheid über
eine **Verbandsförderung**
und übernehmen die
Bearbeitung und
Auszahlung an ihre
Ortsgruppen

Die Abrechnung mit
Gesamtverwendungs-
nachweis muss **bis 15.02.**
des Folgejahres erfolgen

Freie Träger erhalten einen
vorläufigen
Bewilligungsbescheid

Abrechnung mit
Verwendungsnachweis
innerhalb von
**6 Wochen nach
Maßnahmeende**

Anschließend erfolgt
Auszahlung durch den KJR

Richtlinie B

Förderung der außerschulischen Jugendbildung

Tages-, Wochenend- und
Wochenveranstaltungen
Abendveranstaltungen
Themen- und Aktionstage
Förderung von hybriden Veranstaltungen

Alle Jugendverbände und sonstige kreisweit
tätige gemeinnützige freie Träger der Jugend-
und Jugendbildungsarbeit im Main-Taunus-
Kreis

Alle Anträge werden inkl. der jeweiligen
Programme direkt an den KJR gesendet

Antragsfrist:
01.03. des lfd. Jahres

Der Finanzausschuss des KJR entscheidet nach
Eingang der Anträge im April über die
Fördersätze und Förderquoten sowie über die
Aufteilung der Mittel

Alle Antragsteller erhalten einen vorläufigen
Bewilligungsbescheid

Abrechnung mit Verwendungsnachweis
innerhalb von **6 Wochen nach
Maßnahmeende**

Anschließend Auszahlung durch den KJR

KJR-Mitgliedsverbände müssen Maßnahmen,
die bis 15.09. beendet sind, bis zum **15.10.**
beim KJR abrechnen. Die folgenden
Maßnahmen müssen bis **15.02.** des
Folgejahres abgerechnet werden.

Förderrichtlinien

Antragsteller

Weg des Antrags

Bescheid und Abrechnung

Richtlinie C

Förderung der Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen in der Jugendarbeit

Tages-, Wochenend- und Wochenveranstaltungen
Abendveranstaltungen
Gruppenleiterschulungen
Förderung von hybriden Veranstaltungen

Alle Jugendverbände und sonstige kreisweit tätige gemeinnützige freie Träger der Jugend- und Jugendbildungsarbeit im Main-Taunus-Kreis
(Gruppenleiterschulungen können auch von nicht kreisweiten Trägern beantragt werden)

Alle Anträge werden inkl. der jeweiligen Programme direkt an den KJR gesendet
Antragsfrist:
01.03. des lfd. Jahres

Der Finanzausschuss des KJR entscheidet nach Eingang der Anträge im April über die Fördersätze und Förderquoten sowie über die Aufteilung der Mittel

Alle Antragsteller erhalten einen vorläufigen Bewilligungsbescheid

Abrechnung mit Verwendungsnachweis innerhalb von **6 Wochen nach Maßnahmeende**
Anschließend Auszahlung durch den KJR

KJR-Mitgliedsverbände müssen Maßnahmen, die bis 15.09. beendet sind, bis zum **15.10.** beim KJR abrechnen. Die folgenden Maßnahmen müssen bis **15.02.** des Folgejahres abgerechnet werden.

Richtlinie D

Förderung von Material für die Jugendarbeit und den Ausbau von Jugendräumen

Materialien, die ausschließlich der Freizeitgestaltung von Jugendlichen im Rahmen der Jugendarbeit dienen
Material und Gegenstände für den Ausbau von Jugendräumen

Ortsgruppen der Mitgliedsverbände des KJR und deren Zusammenschlüsse
Sonstige gemeinnützige freie Träger der Jugendarbeit aus dem Main-Taunus-Kreis

Alle Anträge werden mit Angeboten direkt an den KJR gesendet
Antragsfrist:
01.03. des lfd. Jahres

Der Finanzausschuss des KJR entscheidet nach Eingang der Anträge im April über die Fördersätze und Förderquoten sowie über die Aufteilung der Mittel

Alle Antragsteller erhalten einen vorläufigen Bewilligungsbescheid

Bewilligter Betrag wird ausgezahlt, sobald die Abrechnung aus dem laufenden Jahr der Geschäftsstelle des KJR vorliegen
Frist zur Abrechnung:
spätestens **15.10. des Jahres**

Förderrichtlinien

Antragsteller

Weg des Antrags

Bescheid und Abrechnung

Richtlinie A

Förderung von Freizeitmaßnahmen
Förderung nach sozialen Kriterien (Individualförderung)

A.1 Zielsetzung

Unterstützung der Jugendarbeit im Main-Taunus-Kreis durch Ermäßigung der Kosten bei der Durchführung von Freizeitmaßnahmen von Mitgliedsverbänden des Kreisjugendrings und deren Untergliederungen sowie sonstiger Träger der Jugendarbeit mit Sitz im Main-Taunus-Kreis.

Die Fördergrundsätze und der Leitfaden des KJR sind Bestandteile dieser Richtlinie.

A.2 Antragstellung

A.2.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- Mitgliedsverbände des Kreisjugendrings und deren Untergliederungen.
- Sonstige gemeinnützige freie Träger der Jugendarbeit mit Sitz im Main-Taunus-Kreis.

A.2.2 Antragsverfahren für Mitgliedsverbände des Kreisjugendrings

Für die Mitgliedsverbände des KJR erfolgt die Zuwendung als Verbandsförderung auf Kreisebene.

Untergliederungen der Mitgliedsverbände des KJR richten ihre Anträge in Form der vom KJR zur Verfügung gestellten Dateien an den jeweiligen Kreisverband. Näheres dazu regeln Vereinbarungen der Kreisverbände mit deren Untergliederungen.

Die Kreisverbände reichen ihre Sammelanträge in Form der vom KJR zur Verfügung gestellten Dateien bis zum 01.03. beim KJR ein.

A.2.3 Antragsverfahren für sonstige Träger

Für Antragsteller, die nicht zu den Mitgliedsverbänden des Kreisjugendrings gehören, gilt folgende Regelung:

Sonstige Träger reichen ihre Einzelanträge in Form der vom KJR zur Verfügung gestellten Dateien grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme, spätestens bis zum 01.03. des laufenden Jahres beim KJR ein.

Die sonstigen Träger erhalten einen Bewilligungsbescheid durch den KJR. Der Bewilligungsbescheid wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass die Maßnahme innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim KJR abgerechnet wird.

A.3 Förderung

A.3.1 Allgemeine Förderung

Gefördert werden Teilnehmer*innen mit Wohnsitz im Main-Taunus-Kreis ab dem 6. Geburtstag und bis zum 27. Geburtstag und deren Betreuer*innen. Für Betreuer*innen gelten die Anforderungen an Alter und Wohnsitz im MTK nicht.

An einer Maßnahme müssen mindestens 7 Personen teilnehmen. Diese können sich wie folgt zusammensetzen:

- entweder 5 Teilnehmer*innen zwischen dem 6. Geburtstag und dem 27. Geburtstag (davon müssen mindestens 3 ihren Wohnsitz im MTK haben) und 2 Betreuer*innen,
- oder 7 Teilnehmer*innen zwischen dem 6. Geburtstag und dem 27. Geburtstag (davon müssen mindestens 3 ihren Wohnsitz im MTK haben), wobei mindestens ein*e Teilnehmer*in volljährig sein muss.

Bis 14 förderfähige Teilnehmer*innen können 2 Betreuer*innen gefördert werden. Pro weitere angefangene 7 förderfähige Teilnehmer*innen ist ein*e weitere*r Betreuer*in förderfähig.

Bei einer gemischtgeschlechtlichen Teilnehmergruppe sollte auch das Betreuer*enteam gemischtgeschlechtlich sein.

Für die Förderung einer Maßnahme gilt eine Minstdauer von 2 Tagen, die Förderung wird für maximal 28 Tage gewährt, inklusive An- und Abreisetag. Maßnahmen ohne Übernachtungen werden gefördert, sofern es sich um fortlaufende Mehrtagesveranstaltungen handelt. Hierbei können Teilnehmer*innen wechseln, sofern die beantragte Gesamtpersonenzahl nicht überschritten wird.

Es erfolgt eine Förderung auf Grundlage der vom Finanzausschuss des Kreisjugendrings beschlossenen Fördersätze:

- a. Freizeitmaßnahmen in eigenen Häusern des Zuwendungsempfängers, Zeltlager im Inland und zusammenhängende Freizeitmaßnahmen ohne Übernachtung,**
mit bis zu **7,00 €** pro Tag und Teilnehmer*in inklusive förderfähige Betreuer*innen.
- b. Freizeitmaßnahmen in sonstigen festen Häusern und Freizeitmaßnahmen einschließlich Zeltlagern im Ausland,**
mit bis zu **9,00 €** pro Tag und Teilnehmer*in inklusive förderfähige Betreuer*innen.

Die allgemeine Förderung einer Maßnahme ist auf **maximal 3.500,00 €** begrenzt.

A.3.2 Förderung nach sozialen Kriterien (Individualförderung)

Ziel der Individualförderung ist es, Kindern und Jugendlichen aus finanzschwachen Bevölkerungskreisen des Main-Taunus-Kreises die Teilnahme an Freizeitmaßnahmen nach dieser Richtlinie zu ermöglichen.

Zuschussfähig sind Kinder, Jugendliche und junge Volljährige ab dem 6. Geburtstag und bis zum 21. Geburtstag aus finanzschwachen Bevölkerungskreisen, z.B. Bezieher*innen von Bürgergeld oder ALG I und Alleinerziehende.

Die Individualförderung dient ausschließlich der Reduzierung der für die Teilnahme an den Maßnahmen erhobenen Teilnehmerbeiträge. Aus pädagogischen Gründen darf der Anteil der individuell geförderten Teilnehmer*innen 50 % der Gesamtteilnehmerzahl der Freizeitmaßnahme nicht übersteigen.

Die Zuwendung (Anteilfinanzierung) wird maximal gewährt in Höhe des regulären Teilnahmebeitrages der jeweiligen Freizeitmaßnahme abzüglich eines angemessenen Eigenanteils, der mindestens **7,00 €** pro Tag und Teilnehmer*in beträgt. Ein individueller Zuschuss darf **450,00 €** im Einzelfall nicht übersteigen.

Sozial geförderte Teilnehmer*innen erhalten zusätzlich zur Individualförderung die allgemeine Förderung dieser Richtlinie. Andere Förderungen (z.B. Förderung der Kinder- und Jugendberufshilfe durch das Land Hessen) werden von dieser Richtlinie nicht berührt und sind vorrangig anzuwenden.

Über eine Individualförderung entscheiden die Träger der Maßnahme nach pädagogischem Ermessen und sozialen Gesichtspunkten.

Der Antrag auf eine Individualförderung ist gemeinsam mit dem Antrag auf allgemeine Förderung der Maßnahme einzureichen. Der antragstellende Träger bestä-

tigt mit rechtsverbindlicher Unterschrift folgendes:

- die Förderungswürdigkeit der Teilnehmer*innen gemäß Punkt A.3.2 dieser Richtlinie,
- den Eigenanteil der nach Punkt A.3.2 geförderten Teilnehmer*innen,
- den regulären Teilnahmebeitrag.

A.4 Abrechnung

A.4.1 Abrechnungsverfahren für Mitgliedsverbände des Kreisjugendrings

Untergliederungen der Mitgliedsverbände des KJR rechnen ihre Maßnahmen mit den jeweiligen Kreisverbänden entsprechend deren Vorgaben und Fristen ab.

Näheres dazu regeln Vereinbarungen der Kreisverbände mit deren Untergliederungen.

Von den Untergliederungen sind folgende Unterlagen einzureichen:

- das Abrechnungsformular inkl. Anlage „Finanzen“ mit der vollständigen Belegliste (Original),
- die Kostenbelege (Kopien),
- die Personenliste (Kopien),
- zusätzlich die Excel-Abrechnungsdatei (per E-Mail in elektronischer Form).

Als Kostenbelege sind alle Übernachtungsrechnungen sowie eine weitere Hauptrechnung z.B. Reisekosten oder Großeinkauf Nahrungsmittel einzureichen.

Die Abrechnungen der Kreisverbände mit dem KJR erfolgt gemäß der Durchführungsvereinbarung, die der KJR mit seinen Mitgliedsverbänden geschlossen hat.

A.4.2 Abrechnungsverfahren für sonstige Träger

Sonstige Träger rechnen ihre Maßnahmen in Papierform mit den vom KJR zur Verfügung gestellten Formularen innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahmen beim KJR ab.

Es sind folgende Unterlagen einzureichen:

- das Abrechnungsformular inkl. Anlage „Finanzen“ mit der vollständigen Belegliste (Original),
- alle Kostenbelege (Kopien),
- die Personenliste (Kopien),
- zusätzlich die Excel-Abrechnungsdatei (per E-Mail in elektronischer Form).

Die Auszahlung der Förderungen erfolgt nach Prüfung der Unterlagen durch den KJR.

Die Richtlinie A tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Richtlinie B

Förderung der außerschulischen Jugendbildung

B.1 Zielsetzung

Ziel der Förderung ist die Unterstützung der Arbeit der im Main-Taunus-Kreis tätigen Jugendverbände und sonstigen Träger der Jugendarbeit auf Kreisebene im Bereich zentraler Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung.

Gefördert werden Maßnahmen die sich mit der Mitbestimmung in jugendpolitischen Gremien und der Problembewältigung in den Lebensbereichen Familie, Schule, Betrieb oder Freizeit sowie mit themenbezogenen Maßnahmen zur gesellschaftspolitischen Bildung beschäftigen.

Die Fördergrundsätze und der Leitfaden des KJR sind Bestandteile dieser Richtlinie.

B.2 Antragstellung

B.2.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- Mitgliedsverbände des Kreisjugendrings.
- Sonstige gemeinnützige freie Träger der Jugendarbeit mit Sitz im Main-Taunus-Kreis. Die freien Träger müssen auf Kreisebene organisiert sein und außerschulische Jugendbildung im Sinne des § 35 HKJGB (Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch) betreiben.

Voraussetzung ist, dass die Jugendverbände und freien Träger seit mindestens einem Jahr bestehen und bereits praktische Jugendarbeit im MTK betreiben.

B.2.2 Antragsverfahren

Einzelanträge sind grundsätzlich vor Beginn der Veranstaltung, spätestens bis zum 01.03. des laufenden Jahres per E-Mail in elektronischer Form beim KJR einzureichen.

Es sind folgende Dateien zu übermitteln:

- die Excel-Antragsdatei inkl. Anlage „Programm, Inhalte und Methoden“.

Die Träger erhalten einen Bewilligungsbescheid durch den KJR. Der Bewilligungsbescheid wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass die Maßnahme fristgerecht beim KJR abgerechnet wird.

B.3 Förderung

Gefördert werden Teilnehmer*innen mit Wohnsitz im Main-Taunus-Kreis ab dem 6. Geburtstag und bis zum 27. Geburtstag und deren Betreuer*innen sowie Referent*innen. Für Betreuer*innen und Referent*innen gelten die Anforderungen an Alter und Wohnsitz im MTK nicht.

An einer Maßnahme müssen mindestens 7 Personen teilnehmen, diese können sich wie folgt zusammensetzen:

- entweder 5 Teilnehmer*innen zwischen dem 6. Geburtstag und dem 27. Geburtstag (davon müssen mindestens 3 aus dem MTK sein) und 2 Betreuer*innen,
- oder 7 Teilnehmer*innen zwischen dem 6. Geburtstag und dem 27. Geburtstag (davon müssen mindestens 3 aus dem MTK sein), wobei mindestens ein*e Teilnehmer*in volljährig sein muss.

Bis 14 förderfähige Teilnehmer*innen können 2 Betreuer*innen gefördert werden. Pro weitere angefangene 7 förderfähige Teilnehmer*innen ist ein*e weitere*r Betreuer*in förderfähig.

Für Themen und Aktionstage (B.3.2) gelten diese Voraussetzungen nicht.

B.3.1 Förderung von Bildungsmaßnahmen

Tages-, Wochenend- und Wochenveranstaltungen (auch digital)

Für die Förderung einer Maßnahme gilt eine Mindestdauer von 1 Tag (8 Stunden), die Förderung wird für maximal 14 Tage gewährt, inklusive An- und Abreisetag.

Es erfolgt eine Förderung auf Grundlage der vom Finanzausschuss des Kreisjugendrings beschlossenen Fördersätze:

- a. **Bildungsmaßnahmen mit Übernachtung**, mit bis zu **42,00 €** pro Tag und Teilnehmer*in inklusive förderfähige Betreuer*innen.
- b. **Bildungsmaßnahmen ohne Übernachtung**, mit bis zu **25,00 €** pro Tag und Teilnehmer*in inklusive förderfähige Betreuer*innen.
- c. **Digitale Bildungsmaßnahmen**, mit bis zu **15,00 €** pro Tag und Teilnehmer*in.
- d. **Hybride Bildungsmaßnahmen**, werden entsprechend der jeweiligen Anteile mit den Tagessätzen gemäß der Punkte a, b und c gefördert.

Der Gesamtzuschuss einer Maßnahme darf 80 % der abrechnungsfähigen Gesamtkosten nicht übersteigen und ist auf **maximal 3.500,00 €** begrenzt. Auf Antrag an den Finanzausschuss kann eine höhere maximale Förderung einer Maßnahme gewährt werden.

Abendveranstaltungen

Für die Förderung einer Maßnahme gilt eine Mindestdauer von 2 Stunden.

- e. **Abendveranstaltungen**, Kosten werden bis zu einem Gesamtbetrag von **50,00 €** gefördert.

B.3.2 Förderung von Themen- und Aktionstagen

Gefördert werden Maßnahmen im Main-Taunus-Kreis für Teilnehmer*innen überwiegend aus dem Main-Taunus-Kreis. Als Themen- und Aktionstage sind Großveranstaltungen (geplant für mindestens 80 Teilnehmer*innen) mit offenem Charakter zu verstehen, d.h. es gibt ein freies Kommen und Gehen der Teilnehmer*innen.

Der Träger der Maßnahme bestätigt gegenüber dem Kreisjugendring die Förderungswürdigkeit der Teilnehmer*innen mit rechtsverbindlicher Unterschrift.

- f. **Themen- und Aktionstage**, Kosten werden bis zu einem Gesamtbetrag von **200,00 €** gefördert.

B.4 Abrechnung

B.4.1 Abrechnungsverfahren

Maßnahmen müssen in Papierform beim KJR abgerechnet werden.

Es sind folgende Unterlagen einzureichen:

- das Abrechnungsf formular inkl. Anlage „Finanzen“ mit der vollständigen Belegliste (Original),
- alle Kostenbelege (Kopien),
- die Personenliste (Kopien),
- zusätzlich die Excel-Abrechnungsdatei (per E-Mail in elektronischer Form).

Die Auszahlung der Förderungen erfolgt nach Prüfung der Unterlagen durch den KJR.

Abrechnungsfristen für Mitgliedsverbände des Kreisjugendrings

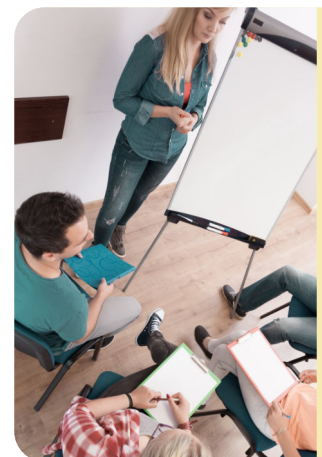
- Maßnahmen, die bis zum 15.09. beendet sind, müssen bis zum 15.10. beim KJR abgerechnet werden.
- Maßnahmen, die nach dem 15.09. beendet werden, müssen bis zum 15.02. des Folgejahres beim KJR abgerechnet werden.

Einzelne Maßnahmen können jederzeit vor den Fristen beim KJR abgerechnet werden.

Abrechnungsfristen für sonstige Träger

Maßnahmen müssen innerhalb von 6 Wochen nach ihrem Ende beim KJR abgerechnet werden.

Die Richtlinie B tritt zum 01.01.2026 in Kraft.



Richtlinie C

Förderung der Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen in der Jugendarbeit

C.1 Zielsetzung

Ziel der Förderung ist die Unterstützung der Arbeit der im Main-Taunus-Kreis tätigen Jugendverbände und sonstigen gemeinnützigen freien Träger der Jugendarbeit im Bereich der Aus- und Weiterbildung von Mitarbeiter*innen in der Jugendarbeit.

Die Fördergrundsätze und der Leitfaden des KJR sind Bestandteile dieser Richtlinie.

C.2 Antragstellung

C.2.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt für zentrale Bildungsmaßnahmen sind:

- Mitgliedsverbände des Kreisjugendrings.
- Sonstige gemeinnützige freie Träger der Jugendarbeit mit Sitz im Main-Taunus-Kreis. Die freien Träger müssen auf Kreisebene organisiert sein und außerschulische Jugendbildung im Sinne des § 35 HKJGB (Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch) betreiben.

Voraussetzung ist, dass die Jugendverbände und freien Träger seit mindestens einem Jahr bestehen und bereits praktische Jugendarbeit im MTK betreiben.

Antragsberechtigt für Gruppenleiterschulungen sind:

- Mitgliedsverbände des Kreisjugendrings und deren Untergliederungen.
- Sonstige gemeinnützige freie Träger der Jugendarbeit mit Sitz im Main-Taunus-Kreis.

C.2.2 Antragsverfahren

Einzelanträge sind grundsätzlich vor Beginn der Veranstaltung, spätestens bis zum 01.03. des laufenden Jahres per E-Mail in elektronischer Form beim KJR einzureichen.

Es sind folgende Dateien zu übermitteln:

- die Excel-Antragsdatei inkl. Anlage „Programm, Inhalte und Methoden“.

Die Träger erhalten einen Bewilligungsbescheid durch den KJR. Der Bewilligungsbescheid wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass die Maßnahme fristgerecht beim KJR abgerechnet wird.

C.3 Förderung

Gefördert werden Mitarbeiter*innen in der Jugendarbeit der Jugendverbände und sonstiger gemeinnütziger freien Träger der Jugend- und Jugendbildungsarbeit im Main-Taunus-Kreis. Geförderte Mitarbeiter*innen sollen mindestens 16 Jahre alt sein und grundsätzlich ihren Wohnsitz in Hessen haben.

An einer Maßnahme müssen mindestens 7 Personen teilnehmen.

- jede*r Mitarbeiter*in, der im MTK aktiv ist, wird gefördert,
- ab 3 Mitarbeiter*innen, die im MTK aktiv sind, können ein oder zwei Referent*innen gefördert werden,
- bis 14 Mitarbeiter*innen, die im MTK aktiv sind, können 2 Referent*innen gefördert werden. Pro weitere angefangene 7 Mitarbeiter*innen, die im MTK aktiv sind, ist ein*e weitere*r Referent*in förderfähig.

Die Träger einer Maßnahme bestätigen gegenüber dem KJR mit rechtsverbindlicher Unterschrift, dass die geförderten Mitarbeiter*innen in der Jugendarbeit im MTK tätig sind.

C.3.1 Förderung von zentralen Bildungsmaßnahmen

Gefördert werden zentrale Bildungsmaßnahmen von auf Kreisebene organisierten Trägern, die außerschulische Jugendbildung im Sinne des § 35 HKJGB (Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch) betreiben. Die Bildungsmaßnahmen müssen einen pädagogischen, didaktischen, oder jugendpolitischen Inhalt haben und von fachlich qualifizierten Referent*innen durchgeführt werden. Gefördert werden insbesondere Veranstaltungen zum Erwerb der Jugendleiter-Card.

Tages-, Wochenend- und Wochenveranstaltungen (auch digital)

Für die Förderung einer Maßnahme gilt eine Mindestdauer von 1 Tag (8 Stunden), die Förderung wird für maximal 9 Tage gewährt, inklusive An- und Abreisetag. Maßnahmen im Ausland werden nicht gefördert.

Es erfolgt eine Förderung auf Grundlage der vom Finanzausschuss des Kreisjugendrings beschlossenen Fördersätze:

- a. **Bildungsmaßnahmen mit Übernachtung**, mit bis zu **42,00 €** pro Tag und förderfähige Mitarbeiter*in.
- b. **Bildungsmaßnahmen ohne Übernachtung**, mit bis zu **25,00 €** pro Tag und förderfähige Mitarbeiter*in.
- c. **Digitale Bildungsmaßnahmen**, mit bis zu **15,00 €** pro Tag und förderfähige Mitarbeiter*in.
- d. **Hybride Bildungsmaßnahmen**, werden entsprechend der jeweiligen Anteile mit den Tagessätzen gemäß der Punkte a, b und c gefördert.

Der Gesamtzuschuss einer Maßnahme darf 80 % der abrechnungsfähigen Gesamtkosten nicht übersteigen und ist auf **maximal 3.500,00 €** begrenzt. Auf Antrag an den Finanzausschuss kann eine höhere maximale Förderung einer Maßnahme gewährt werden.

Abendveranstaltungen

Für die Förderung einer Maßnahme gilt eine Mindestdauer von 2 Stunden.

- e. **Abendveranstaltungen**, Kosten werden bis zu einem Gesamtbetrag von **50,00 €** gefördert.

C.3.2 Förderung von Gruppenleiterschulungen

Gefördert werden Gruppenleiterschulungen von Mitgliedsverbänden des KJR und deren Untergliederungen sowie von sonstigen Trägern.

Für die Förderung einer Maßnahme gilt eine Mindestdauer von 1 Tag (8 Stunden), die Förderung wird für maximal 9 Tage gewährt, inklusive An- und Abreisetag. Maßnahmen im Ausland werden nicht gefördert.

Es erfolgt eine Förderung auf Grundlage der vom Finanzausschuss des Kreisjugendrings beschlossenen Fördersätze:

- g. **Gruppenleiterschulungen**, mit bis zu 14,00 € pro Tag und förderfähige Mitarbeiter*in.

Der Gesamtzuschuss einer Maßnahme darf 80 % der abrechnungsfähigen Gesamtkosten nicht übersteigen und ist auf **maximal 3.500,00 €** begrenzt. Auf Antrag an den Finanzausschuss kann eine höhere maximale Förderung einer Maßnahme gewährt werden.

C.4 Abrechnung

C.4.1 Abrechnungsverfahren

Maßnahmen müssen in Papierform beim KJR abgerechnet werden.

Es sind folgende Unterlagen einzureichen:

- das Abrechnungsf formular inkl. Anlage „Finanzen“ mit der vollständigen Belegliste (Original),
- alle Kostenbelege (Kopien),
- die Personenliste (Kopien),
- zusätzlich die Excel-Abrechnungsdatei (per E-Mail in elektronischer Form).

Die Auszahlung der Förderungen erfolgt nach Prüfung der Unterlagen durch den KJR.

Abrechnungsfristen für Mitgliedsverbände des Kreisjugendrings

- Maßnahmen, die bis zum 15.09. beendet sind, müssen bis zum 15.10. beim KJR abgerechnet werden.
- Maßnahmen, die nach dem 15.09. beendet werden, müssen bis zum 15.02. des Folgejahres beim KJR abgerechnet werden.

Einzelne Maßnahmen können jederzeit vor den Fristen beim KJR abgerechnet werden.

Abrechnungsfristen für sonstige Träger

Maßnahmen müssen innerhalb von 6 Wochen nach ihrem Ende beim KJR abgerechnet werden.

Die Richtlinie C tritt zum 01.01.2026 in Kraft.



Richtlinie D

Förderung von Material für die Jugendarbeit und den Ausbau von Jugendräumen

D.1 Zielsetzung

Ziel der Förderung ist die Unterstützung beim Kauf von Materialien, die ausschließlich der Freizeitgestaltung von Jugendlichen im Rahmen der Jugendarbeit dienen sowie beim Kauf von Material für den Ausbau von Jugendräumen.

Die Fördergrundsätze und Durchführungsvereinbarung des KJR sind Bestandteile dieser Richtlinie.

D.2 Antragstellung

D.2.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- Mitgliedsverbände des Kreisjugendrings und deren Untergliederungen.
- Sonstige gemeinnützige freie Träger der Jugendarbeit mit Sitz im Main-Taunus-Kreis.

Für jede(n)

- Untergliederung eines Mitgliedsverbandes
- Kreisverband
- Sonstigen Träger

ist pro Kalenderjahr nur ein Antrag zulässig.

D.2.2 Antragsverfahren

Anträge sind im Zeitraum 01.01. bis zum 01.03. des laufenden Jahres per E-Mail in elektronischer Form beim KJR einzureichen.

Es sind folgende Dateien zu übermitteln:

- die Excel-Antragsdatei,
- Kostennachweise für jede Materialposition als PDF- oder JPG-Datei.

Über die Höhe der Förderung entscheidet der Finanzausschuss, anschließend erhalten die Antragsteller einen vorläufigen Bewilligungsbescheid.

D.3 Förderung

Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu **70 %** der tatsächlichen Kosten. Die Förderung wird auf maximal **500,00 €** pro Antrag begrenzt.

Förderungsfähig ist die Beschaffung von Material für die Jugendarbeit, wie

- Bücher für die Jugendarbeit (Jugendliteratur, Fachliteratur, etc.),
- Material für die eigene schöpferische Tätigkeit der Jugendgruppen,
- audiovisuelle Medien und Musikinstrumente,
- Gruppenzelte einschließlich Zubehör für nicht feste Zeltlagerplätze,
- Sportgeräte, wenn sie ausschließlich für die Kinder- und Jugendarbeit im Sinne des § 11 des SGB VIII eingesetzt werden,
- Verbrauchsmaterialien, sofern sie in direktem Zusammenhang mit Maßnahmen der Jugendarbeit stehen,
- Material für den Ausbau von Jugendräumen.

Ausgeschlossen von einer Förderung sind

- Mobiliar und Elektro-Großgeräte,
- Ausstattung für ausschließlich von hauptamtlichen Mitarbeitern genutzte Einrichtungen,
- Bekleidung,
- Sportgeräte, die für den Trainings- oder Wettkampfbetrieb beschafft werden,
- Materialien, die dem originären Vereinszweck dienen, wie z.B. Gesangsbücher (Kirchen), Noten (Musikvereine), Nachhilfeunterlagen etc..

D.4 Abrechnung

Die Abrechnungen der Materialkäufe müssen bis zum 15.10. in Papierform beim KJR eingereicht werden.

Es sind folgende Unterlagen einzureichen:

- das Abrechnungsformular (Original),
- Rechnungen für jede Materialposition als Ausdruck in Papierform (Kopien).

Es sind die genauen Preise und Gesamtkosten anzugeben bzw. zu ermitteln, gerundete Beträge sind nicht zulässig. Versandkosten können in die Kosten der einzelnen Positionen einbezogen werden.

Dem Abrechnungsformular sind für jede Materialposition Rechnungskopien beizufügen. Die Rechnungskopien müssen ein Datum aus dem Abrechnungsjahr aufweisen sowie vollständig und lesbar sein. Die angegebenen Gesamtkosten sind lückenlos durch Rechnungskopien nachzuweisen.

Die Richtlinie D tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Leitfaden zur Anwendung der Richtlinien

1 Beantragung von Zuschüssen

1.1 Grundsätze für eine Beantragung

Alle Anträge inkl. Anlagen müssen mit den vom KJR zur Verfügung gestellten Dateien in der jeweils gültigen Version gestellt werden.

Sonstige gemeinnützige freie Träger der Jugendarbeit, die erstmalig einen Antrag an den KJR stellen, müssen ihre Förderwürdigkeit nachweisen, einzureichen sind folgende Dokumente.

- Erstauskunftsbogen (Original),
- Satzung des Vereins (Kopie),
- Jugendordnung - falls vorhanden (Kopie),
- Aktueller Auszug aus dem Vereinsregister (Kopie),
- Letzter Freistellungsbescheid vom Finanzamt als Nachweis der Gemeinnützigkeit (Kopie).

Bei allen genannten Antragsfristen gilt das Eingangsdatum beim KJR. Unvollständig oder zu spät eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Änderungsanträge

Bei allen Maßnahmen, die direkt beim KJR beantragt werden, sind wesentliche Änderungen (Ortswechsel, Teilnehmerzahl, Zeitpunkt) anzuzeigen. Dies muss in Form eines Änderungsantrages vor dem ursprünglichen Veranstaltungszeitpunkt, aber spätestens bis zum 15.10. geschehen. Ein neuer Bewilligungsbescheid wird erteilt, wenn sich der Zuschussbetrag nicht erhöht und sich das Programm der Maßnahme nicht verändert.

Sollte der geänderte Zuschussbetrag höher ausfallen, sich das Programm ändern bzw. der Änderungsantrag nicht fristgerecht eingegangen sein, entscheidet der Finanzausschuss über den Änderungsantrag. Der KJR ist bei einem Ausfall der Maßnahme unverzüglich zu unterrichten, der Bewilligungsbescheid ist dann hinfällig.

Sollten bei Anträgen nach Richtlinie D andere als die beantragten Materialien angeschafft werden oder sich der dem Antrag nach bewilligte Zuschussbetrag erhöhen, ist bis zum 15.10. ein Änderungsantrag beim KJR einzureichen, über diesen entscheidet der Finanzausschuss.

1.2 Richtlinie A

Anträge nach Richtlinie A aus dem Bereich der Mitgliedsverbände des Kreisjugendrings müssen an den jeweiligen Kreisverband gestellt werden.

Welcher Kreisverband für die Beantragung zuständig ist kann beim KJR erfragt werden.

Weiteres regeln Vereinbarungen der Kreisverbände mit ihren Untergliederungen.

Anträge von sonstigen Trägern müssen grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme, spätestens bis zum 01.03. beim KJR eingereicht werden.

1.3 Richtlinie B

Anträge nach Richtlinie B müssen grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme, spätestens bis zum 01.03. beim KJR eingereicht werden.

Die Anlage „Programm, Inhalte und Methoden“ ist Bestandteil des Antrages und muss folgende Angaben enthalten:

- Beschreibung der Veranstaltung,
- Ziele der Veranstaltung,
- Zielgruppe,
- Inhalte und eingesetzte Methoden,
- eingesetzte Referent*innen und deren Qualifikationen,
- Programm und zeitlicher Ablauf.

1.4 Richtlinie C

Anträge nach Richtlinie C müssen grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme, spätestens bis zum 01.03. beim KJR eingereicht werden.

Die Anlage „Programm, Inhalte und Methoden“ ist Bestandteil des Antrages und muss folgende Angaben enthalten:

- Beschreibung der Veranstaltung,
- Ziele der Veranstaltung,
- Zielgruppe,
- Inhalte und eingesetzte Methoden,
- eingesetzte Referent*innen und deren Qualifikationen,
- Programm und zeitlicher Ablauf.

1.5 Richtlinie D

Anträge nach Richtlinie D müssen im Zeitraum 01.01. bis zum 01.03. des laufenden Jahres beim KJR eingereicht werden.

Dem Antrag sind für jede Materialposition Kostennachweise in Form von Rechnungen, Kostenvoranschlägen, Angeboten, Online-Warenkörben etc. beizufügen. Bei Gesamtkosten **unter 100,00 €** ist eine Aufstellung der Kleinmaterialien (z.B. Schere, Kleber, Bastelmaterial, Spiele, Bücher) ausreichend.

2 Höhe der Förderung

2.1 Grundsätze für die Berechnung der Förderung

Mit der Förderung durch den KJR darf ein Träger keinen finanziellen Überschuss mit einer Veranstaltung erwirtschaften. Dies bedeutet, dass die Gesamteinnahmen - inklusive aller Zuschüsse (auch vom KJR) - nicht höher als die Gesamtausgaben sein dürfen.

Personen, die für Betreuungs- oder Referententätigkeiten ein Honorar erhalten, sind von einer Förderung durch den KJR ausgeschlossen.

Bei der Berechnung der Förderung werden An- und Abreisetage als volle Tage gerechnet.

Die Fördersätze der Richtlinien werden für jedes Jahr neu vom Finanzausschuss des Kreisjugendrings beschlossen.

2.2 Richtlinie A

Allgemeine Förderung (Punkt A.3.1)

Alle Maßnahmen werden einheitlich mit einem Fördersatz pro Tag und Teilnehmer*in inklusive förderfähige Betreuer*innen gefördert.

Die Anzahl der förderfähigen Betreuer*innen richtet sich nach einem festen Verhältnis förderfähige Teilnehmer*innen / Betreuer*innen:

- bis 14 förderfähige Teilnehmer*innen
= 2 förderfähige Betreuer*innen,
- bis 21 förderfähige Teilnehmer*innen
= 3 förderfähige Betreuer*innen,
- etc..

Pro weitere angefangene 7 förderfähige Teilnehmer*innen ist ein*e weitere*r Betreuer*in förderfähig.

Für Teilnehmer*innen mit einem erhöhten Betreuungsaufwand (z. B. wegen einer Behinderung oder Krankheit) sind zusätzliche Betreuer*innen förderfähig. Dies muss mit der Abrechnung der Maßnahme formlos begründet werden.

Individualförderung (Punkt A.3.2)

Die Höhe der Individualförderung ergibt sich aus der Differenz von regulärem Teilnahmebeitrag zu Eigenanteil der individuell geförderten Teilnehmer*in. Die Individualförderung darf **450,00 €** pro Teilnehmer*in und Maßnahme nicht übersteigen. Sozial geförderte Teilnehmer*innen erhalten zusätzlich zur Individualförderung die allgemeine Förderung der Richtlinie A.

2.3 Richtlinie B

Tages-, Wochenend- und Wochenveranstaltungen (auch digital)

Alle Maßnahmen werden einheitlich mit einem Fördersatz pro Tag und Teilnehmer*in inklusive förderfähige Betreuer*innen gefördert. Nur Teilnehmer*innen, die ihren Wohnsitz im MTK haben, sind förderfähig.

Die Anzahl der förderfähigen Betreuer*innen richtet sich nach einem festen Verhältnis förderfähige Teilnehmer*innen/Betreuer*innen:

- bis 14 förderfähige Teilnehmer*innen
= 2 förderfähige Betreuer*innen,
- bis 21 förderfähige Teilnehmer*innen
= 3 förderfähige Betreuer*innen,
- etc..

Pro weitere angefangene 7 förderfähige Teilnehmer*innen ist ein*e weitere*r Betreuer*in förderfähig.

Für Teilnehmer*innen mit einem erhöhten Betreuungsaufwand (z. B. wegen einer Behinderung oder Krankheit) sind zusätzliche Betreuer*innen förderfähig. Dies muss mit der Abrechnung der Maßnahme formlos begründet werden.

Abendveranstaltungen

Die Kosten einer Abendveranstaltung werden bis zu einem Gesamtbetrag von **50,00 €** bezuschusst.

Themen- und Aktionstage

Die Kosten eines Themen- oder Aktionstages werden bis zu einem Gesamtbetrag von **200,00 €** bezuschusst.



2.4 Richtlinie C

Tages-, Wochenend- und Wochenveranstaltungen (auch digital)

Alle Maßnahmen werden einheitlich mit einem Förderersatz pro Tag und Mitarbeiter*in gefördert. Nur Mitarbeiter*innen, die sich im MTK in der Jugendarbeit engagieren, sind förderfähig.

Die Anzahl der förderfähigen Referent*innen richtet sich nach einem festen Verhältnis förderfähige Mitarbeiter*innen/Referent*innen:

- 3 bis 14 förderfähige Mitarbeiter*innen
= 2 förderfähige Referent*innen,
- bis 21 förderfähige Mitarbeiter*innen
= 3 förderfähige Referent*innen,
- etc..

Pro weitere angefangene 7 förderfähige Mitarbeiter*innen ist ein*e weitere*r Referent*in förderfähig.

Abendveranstaltungen

Die Kosten einer Abendveranstaltung werden bis zu einem Gesamtbetrag von **50,00 €** bezuschusst.

Gruppenleiterschulungen

Alle Maßnahmen werden einheitlich mit einem Förderersatz pro Tag und Mitarbeiter*in gefördert. Nur Mitarbeiter*innen, die sich im MTK in der Jugendarbeit engagieren, sind förderfähig.

Die Anzahl der förderfähigen Referent*innen richtet sich nach einem festen Verhältnis förderfähige Mitarbeiter*innen/Referent*innen:

- 3 bis 14 förderfähige Mitarbeiter*innen
= 2 förderfähige Referent*innen,
- bis 21 förderfähige Mitarbeiter*innen
= 3 förderfähige Referent*innen,
- etc..

Pro weitere angefangene 7 förderfähige Mitarbeiter*innen ist ein*e weitere*r Referent*in förderfähig.

2.5 Richtlinie D

Die Höhe des Zuschusses beträgt **bis zu 70 %** der tatsächlichen Kosten. Die Förderung wird auf **maximal 500,00 €** pro Antrag begrenzt.

In Einzelfällen ist eine höhere Förderung möglich. Diese erfolgt als Nachbewilligung aus Rückflüssen nicht abgerufener Finanzmittel. Über eine Nachbewilligung entscheidet der Finanzausschuss.

3 Abrechnung von Veranstaltungen

3.1 Grundsätze für die Abrechnung von Veranstaltungen nach Richtlinien A, B und C

Zur Abrechnung von Veranstaltungen nach Richtlinien A, B und C müssen die vom KJR zur Verfügung gestellten Dateien und Unterlagen in der jeweils gültigen Version verwendet werden.

Folgende Unterlagen müssen eine rechtsverbindliche Unterschrift des Trägers inklusive Ort und Datum enthalten:

- das Abrechnungsformular inkl. Anlage „Finanzen“
- jede Seite der Personenliste

Bei digitalen Maßnahmen erfasst die Seminarleitung die Teilnehmer*innen und bestätigt mit ihrer Unterschrift die tatsächliche Teilnahme der aufgelisteten Personen.

Auf der Belegliste sind alle Kostenbelege als einzelne Positionen aufzuführen. Stehen in der Belegliste nicht ausreichend viele Positionen zur Verfügung, sind die überzähligen Kostenbelege in einer Anlage aufzuführen und zusammenzufassen.

Bei allen genannten Abrechnungsfristen gilt das Eingangsdatum beim KJR. Unvollständig oder zu spät eingereichte Abrechnungen können nicht berücksichtigt werden.

Abrechnungsfähige Kosten

Abrechnungsfähig sind die Kosten für:

- Unterkunft und Verpflegung,
- Programm,
- Reisekosten,
- Pädagogisches Material zur Durchführung der Maßnahme,
- anteilige Kosten für die Beschäftigung von Betreuungskräften und Referent*innen (Beschäftigungsentgelte sowie Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Fahrt),
- Versicherungen, die im Zusammenhang mit der Maßnahme abgeschlossen werden.

Nicht abrechnungsfähig sind:

- Beschäftigungsentgelte hauptamtlicher Mitarbeiter*innen der Träger,
- Kosten für alkoholische Getränke, Tabak und sonstige jugendgefährdende Artikel,
- Kautionen und Pfandkosten.

Nehmen an einer Maßnahme Personen teil, die im Rahmen der entsprechenden Richtlinie nicht förderfähig sind, werden die abrechnungsfähigen Gesamtkosten anteilig für die vom KJR geförderten Personen berücksichtigt.

Anforderungen an Kostenbelege

Kostenbelege und Rechnungen sollen als Kopien eingereicht werden. Die Kopien müssen vollständig, lesbar und entsprechend der Belegliste nummeriert sein. Belege und Rechnungen müssen Angaben über den Aussteller und das Ausstellungsdatum enthalten. Bei Belegen in fremden Währungen müssen die Belegsummen in Euro umgerechnet werden, hierbei sind die Umrechnungskurse inkl. Datum anzugeben.

Belege, die nicht in Deutsch ausgestellt wurden, sind in Deutscher Schrift einer Kategorie (Übernachungskosten, Kosten für Verpflegung, Reisekosten, Programmkosten) zuzuordnen.

Anforderungen an Übernachtungsrechnungen

Auf Rechnungen für Übernachtungen (Zeltplatz, Gruppenhaus, Pension, Jugendherberge, Hotel etc.) müssen der Zeitraum des Aufenthaltes und grundsätzlich die Anzahl der Personen erkennbar sein. Für den gesamten Zeitraum der Maßnahme müssen die Übernachtungskosten für alle teilnehmenden Personen nachvollziehbar sein.

Reisekosten

Reisekosten müssen verhältnismäßig sein und in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen. Ökologische und ökonomische Aspekte sind zu berücksichtigen.

Reisekosten können abgerechnet werden mit:

- Reisekostenabrechnungen (Auskunft über die maximal zulässigen Kilometerpauschalen gibt der KJR),
- Tankbelegen (Zeitpunkt des Tankens max. 3 Tage nach Beendigung der Veranstaltung)
- Bahnfahrkarten (grundsätzlich 2. Klasse)

Honorarkosten

Honorarkosten sind für die Richtlinie A nicht abrechnungsfähig.

Honorarkosten können für die Richtlinien B und C unter folgenden Voraussetzungen als abrechnungsfähige Kosten anerkannt werden:

- die Honorarkosten wurden mit der Beantragung in entsprechender Höhe angegeben,
- der oder die Honorarempfänger*in weist eine fachliche Qualifikation bzw. einen entsprechenden Bildungshintergrund auf,
- der Träger hat **vor** der Maßnahme einen Vertrag mit dem oder der Honorarempfänger*in geschlossen,
- der oder die Honorarempfänger*in stellt als Freiberufliche*r oder Selbständige*r eine Rechnung an den Träger der Maßnahme,
- das Honorar für die erbrachte Leistung wurde nachweislich ausgezahlt.

Die Abrechnungsfähigkeit von Honorarkosten ist gedeckelt auf:

- maximal **400,00 €** pro Tag,
- maximal **1.200,00 €** pro Maßnahme.

4 Widerspruchsverfahren

Träger von Maßnahmen können gegen Bescheide des KJR innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Bescheids Widerspruch beim KJR einlegen. Widersprüche müssen schriftlich erfolgen und eine Begründung enthalten.

Der Finanzausschuss entscheidet in letzter Instanz über Widersprüche.

Der Leitfaden tritt zum 01.01.2026 in Kraft.



Mitgliedsverbände im KJR



Bund der Deutschen katholischen Jugend
Katholische Fachstelle für Jugendarbeit im Taunus
Vincenzstr. 29 65719 Hofheim
TEL 06192 2903-10
kfj-taunus.bistumlimborg.de



Bund der Pfadfinder*innen
Stamm der Vaganten
Wilhelm-Leuschner-Straße 65824 Schwalbach
stammdervaganten.de



Bund Deutscher PfadfinderInnen
Main-Taunus Kreisbüro Westring (FES)
Frankenstraße 44 65824 Schwalbach
TEL 06196 533880
bdp.org/mtk



Deutsche Waldjugend
Kelkheim
Gundelhardtstraße 51a 65779 Kelkheim
waldjugend-kelkheim.de



DLRG-Jugend
DLRG Bezirk Main e.V.
Postfach 1246 65762 Kriftel
bez-main.dlrg-jugend.de



Evangelische Jugend
Im Dekanat Kronberg
Händelstr.52 65812 Bad Soden
TEL 06196 560130
jugend-im-dekanat-kronberg.de



Jugendrotkreuz
DRK Kreisverband Main-Taunus e.V.
Schmelzweg 5 65719 Hofheim
drk-maintaunus.de/jugendrotkreuz.html



Kreisjugendfeuerwehr
Kreisjugendfeuerwehrverband Main-Taunus
Katharina-Kemmler-Str.1 65719 Hofheim
TEL 06192 9918-510
de-de.facebook.com/kjfwmtk



Sportjugend Main-Taunus
Sportkreis Main-Taunus e.V.
Schmelzweg 2-4 65719 Hofheim
sportkreis-main-taunus.de/jugend



THW-Jugend
Ortsverband Hofheim
Nordring 28 65719 Hofheim
TEL 06192 7599
ov-hofheim.thw.de/jugend



Wilde Rose e.V.
Interkulturelles Jugendnetzwerk Main-Taunus
Frankenstraße 44 65824 Schwalbach
wilderose.org

